



Spitzenverband

**Zwischenbericht
des GKV–Spitzenverbandes
zum Pflegestellen–Förderprogramm
in den Förderjahren 2016 bis 2019**

an das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, 31.08.2021

GKV–Spitzenverband

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Telefon 030 206288-0

Fax 030 206288-88

krankenhaeuser@

gkv-spitzenverband.de

www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Umsetzung des Pflegestellen-Förderprogramms	6
2.1 Krankenhäuser im Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes	6
2.3 Datenmeldungen	7
2.4 Umsetzung in den Förderjahren 2016 bis 2018	7
2.4.1 Inanspruchnahme gemäß Vereinbarung gesamt und nach Ländern 2016, 2017 und 2018	7
2.4.2 Umsetzung gemäß vorhandener Istdaten 2016, 2017 und 2018.....	10
2.5 Umsetzung im Förderjahr 2019	12
2.6 Inanspruchnahme des Pflegestellenförderprogramms 2016 bis 2019	14
3. Zwischenfazit: Starker Zuwachs an vereinbartem Pflegepersonal 2019 – tatsächliche Umsetzung bleibt abzuwarten	15
Anlagen	17
Anlage 1 Wortlaut des § 4 Absatz 8 KHEntgG.....	17
Anlage 2 Wortlaut des § 1 Absatz 1 KrPflG, des § 1 Absatz 1 PflBG und des § 58 Absatz 1 PflBG	19
Abbildungsverzeichnis	20
Tabellenverzeichnis	20
Abkürzungsverzeichnis	20

1. Zusammenfassung

Mit dem Krankenhausstrukturgesetz (KHSG), welches am 01.01.2016 in Kraft getreten ist, wurde ein zweites Pflegestellen-Förderprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2018 eingerichtet. Mit dem Inkrafttreten des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) am 01.01.2019 wurde diese Förderung unter neuen Modalitäten auf das Jahr 2019 ausgedehnt. Der GKV-Spitzenverband legt hiermit den fünften Bericht als Zwischenbericht über die Umsetzung dieses Pflegestellen-Förderprogramms nach § 4 Absatz 8 Satz 10 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)¹ vor (vergleiche Anlagen 1 und 2).

Bei der Bewertung der Umsetzung ist zu beachten, dass die Budgetverhandlungen für das Jahr 2020 zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen aus verschiedenen Gründen (unter anderem Konflikte bei der Vereinbarung der Pflegebudgets, Coronapandemie) größtenteils noch nicht abgeschlossen sind. So lagen zum Zeitpunkt der Datenmeldungen (12.05.2021) für lediglich 20 % der Kliniken Budgetabschlüsse für das Jahr 2020 vor. Da Testate der Wirtschaftsprüfer erst in den Budgetverhandlungen der Folgejahre und in der Regel mit zweijährigem Versatz vorgelegt werden, ist eine Bewertung der Umsetzung der Förderung im Jahr 2019 und teilweise auch der Vorjahre nur eingeschränkt möglich. Bislang liegen für das Jahr 2019 von lediglich 189 der 890 in Anspruch nehmenden Krankenhäuser Bestätigungen von Jahresabschlussprüfern vor, die ein zweckentsprechend verwendetes Fördervolumen in Höhe von 91 Mio. Euro belegen. Im vorliegenden Bericht kann somit allenfalls ein erster Eindruck zur Umsetzung der Förderung im Jahr mit der höchsten Vereinbarungsquote 2019 gegeben werden. Eine abschließende Betrachtung der Inanspruchnahme im Gesamtförderzeitraum erfolgt zum 30.06.2022.

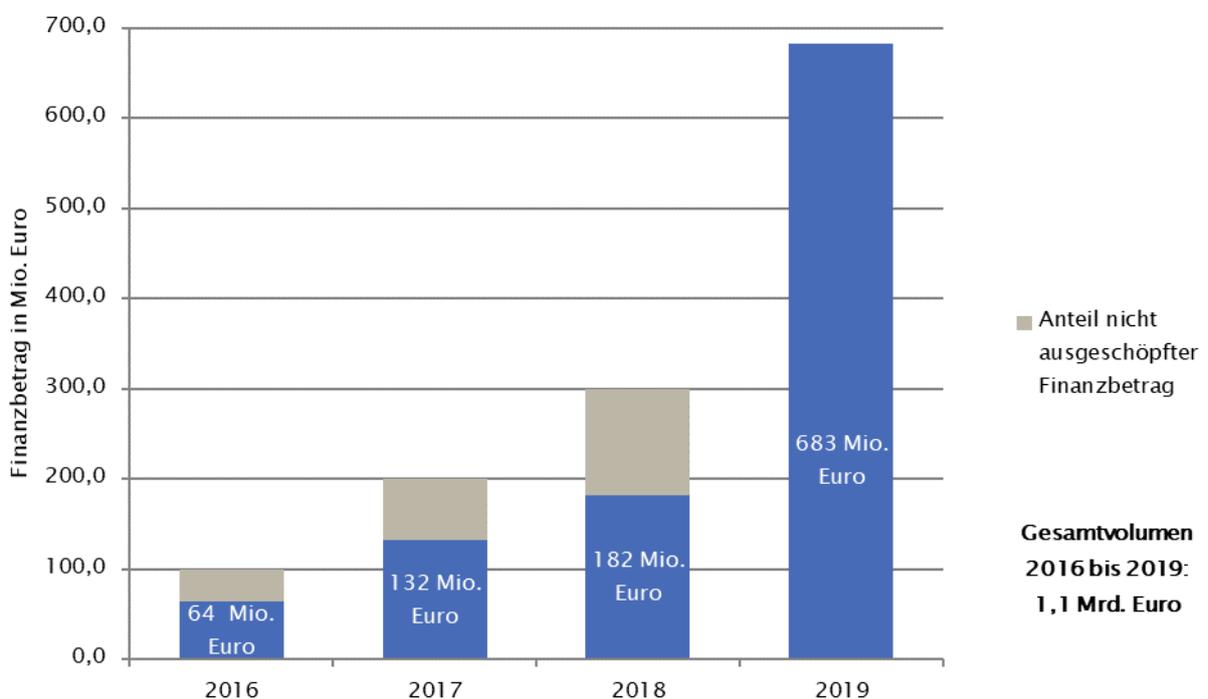
In den Budgetjahren 2016 bis 2019 wurden den Krankenhäusern durch die gesetzlichen Krankenkassen umfangreiche Finanzmittel zur Verbesserung der Pflegepersonalausstattung zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2016 haben 687 Kliniken eine Vereinbarung zum Pflegestellen-Förderprogramm getroffen. Zudem belegen die aktualisierten Datenbestände ein im Jahr 2016 vereinbartes Fördervolumen von rund 64 Mio. Euro (vergleiche Abbildung 1) und eine vereinbarte Stellenzahl in Höhe von 1.925 Vollkräften. Im Budgetjahr 2017 haben insgesamt 765 Krankenhäuser eine Vereinbarung zum Pflegestellen-Förderprogramm abgeschlossen. Dabei wurde ein Gesamtfördervolumen von rund 132 Mio. Euro verausgabt (vergleiche Abbildung 1) und der Aufbau von insgesamt 3.337 zusätzlichen Pflegestellen mit den Krankenkassen vereinbart. Für das Budgetjahr 2018 haben sich die Werte im Vergleich zum Vorjahr erwartungsgemäß erhöht: 744 Krankenhäuser haben eine Vereinbarung zum Pflegestellen-Förderprogramm

¹ Hierbei handelt es sich um die alte Fassung des Gesetzestextes, welche mit dem MDK-Reformgesetz vom 14.12.2019 aufgehoben wurde.

abgeschlossen (Vorjahresbericht: 565). Das vereinbarte Fördervolumen beträgt dabei 182 Mio. Euro (vergleiche Abbildung 1) und die vereinbarte Stellenzahl 4.291. Für das Budgetjahr 2019 entfielen verschiedene Voraussetzungen für die Vereinbarung neuer Pflegestellen, so z. B. der Eigenanteil der Krankenhäuser oder die Begrenzung der Förderhöhe. Für dieses Jahr belegen die Daten die Inanspruchnahme durch 890 Krankenhäuser und ein vereinbartes Fördervolumen in Höhe von 683 Mio. Euro. Die vereinbarte Stellenzahl beläuft sich auf 10.112 Stellen.

Insgesamt wurden in den Förderjahren 2016 bis 2019 im Rahmen des Pflegestellen-Förderprogramms 1,1 Mrd. Euro verausgabt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Budgetverhandlungen für das Jahr 2019 zum Zeitpunkt der Datenmeldung erst in 80 % der Kliniken abgeschlossen waren. Ebenso können die Daten des Jahres 2018 und der Vorjahre durchaus noch Veränderungen unterliegen. In den ersten drei regulären Förderjahren wurde damit etwas mehr als die Hälfte der für diesen Zeitraum insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft.

Abbildung 1 Vereinbarte Finanzmittel in den Förderjahren 2016 bis 2019



Quelle: GKV-Spitzenverband (Meldestand: 12.05.2021).

Für den vorliegenden Bericht liegen Testate der Jahresabschlussprüfer aus den Jahren 2016 bis 2018 für etwa die Hälfte der in diesen Jahren an der Förderung teilnehmenden Krankenhäuser vor. Bislang ist die zweckentsprechende Mittelverwendung für 39,6 Mio. Euro des Förderjahres 2016, für 75,5 Mio. Euro des Förderjahres 2017 und für 84,9 Mio. Euro des

Förderjahres 2018 testiert. Die bisher vorliegenden Angaben belegen, dass in den teilnehmenden Kliniken ein Zuwachs an Pflegepersonal um etwa 2.301 Vollkraftstellen im Jahr 2016, kumuliert um 3.297 Vollkraftstellen im Jahr 2017 und kumuliert um 1.683 Vollkraftstellen im Jahr 2018 stattgefunden hat.

Aufgrund der teilweise unspezifischen Nachweisführung ist der Anteil des Personals, das im Sinne und aus den Mitteln der Förderung eingestellt wurde, nicht klar abgrenzbar. Eine umfassende Einschätzung zu den tatsächlich geschaffenen Pflegestellen in Deutschland ist erst mit zunehmender Vorlage von Istdaten und Daten des Statistischen Bundesamtes möglich. Vor diesem Hintergrund sind die Daten für eine vollständige Bewertung der tatsächlichen Personalentwicklung infolge des Pflegestellen-Förderprogramms derzeit nicht im notwendigen Umfang gegeben.

Die Nachweispflichten enden mit Abschluss des Förderzeitraums. Die Frage der Nachhaltigkeit der geschaffenen Stellen wird daher nicht beantwortet werden können. Mit der Einführung des Pflegebudgets im Jahr 2020 werden künftig alle Pflegepersonalkosten vollständig von den Krankenkassen refinanziert, ein Pflegestellen-Förderprogramm wird damit überflüssig.

2. Umsetzung des Pflegestellen-Förderprogramms

2.1 Krankenhäuser im Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes

Im Jahr 2019 belief sich laut Statistischem Bundesamt die Zahl der Krankenhäuser in Deutschland auf 1.914. Diese untergliederten sich in 1.586 Allgemeinkrankenhäuser und 338 sonstige Krankenhäuser. Unter diesen befinden sich nicht nur Krankenhäuser nach § 108 SGB V. Die GKV finanziert die nach § 4 Absatz 8 KHEntgG relevanten Fördertatbestände jedoch ausschließlich in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern, die zugleich den Bestimmungen des KHEntgG unterliegen („DRG-Häuser“). Nach Angaben der Krankenkassen sind 1.522 Krankenhäuser im Sinne des Pflegestellen-Förderprogramms anspruchsberechtigt (vergleiche Tabelle 1).

Tabelle 1 Krankenhäuser nach § 108 SGB V im Geltungsbereich des KHEntgG, Verhandlungsstand zum Budget 2019

	Krankenhäuser (KHEntgG)	Krankenhäuser mit Budgetabschluss 2019	Anteil in Prozent
Baden-Württemberg	162	144	89
Bayern	267	233	87
Berlin	48	32	67
Brandenburg	54	35	65
Bremen	12	10	83
Hamburg	34	15	44
Hessen	119	81	68
Mecklenburg-Vorpommern	32	28	88
Niedersachsen	161	142	88
Nordrhein-Westfalen	317	246	78
Rheinland-Pfalz	81	47	58
Saarland	21	19	90
Sachsen	76	71	93
Sachsen-Anhalt	41	36	88
Schleswig-Holstein	57	45	79
Thüringen	40	40	100
gesamt	1.522	1.224	80

Quelle: AOK, WIdO (Meldestand: 11.06.2021).

Ein Budgetabschluss für das Jahr 2019 kann für 1.224 Häuser verzeichnet werden. Somit waren die Verhandlungen über das Budget 2019 in 298 der anspruchsberechtigten Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Datenübermittlung noch nicht abgeschlossen (Meldestand: 12.05.2021).

2.3 Datenmeldungen

Zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß § 4 Absatz 8 Satz 10 KHEntgG hat der GKV-Spitzenverband das Verfahren zur Datenlieferung der Krankenkassen gemäß § 4 Absatz 8 Satz 11 KHEntgG durch eine entsprechende Vereinbarung sichergestellt. Das Verfahren und der zeitliche Ablauf zur Datenlieferung wurden in Abstimmung mit den Krankenkassen verbindlich geregelt.

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle nachfolgenden Ausführungen auf die dem GKV-Spitzenverband am 12.05.2021 vorliegenden Datenmeldungen zum Pflegestellen-Förderprogramm für die Jahre 2016 bis 2019.

2.4 Umsetzung in den Förderjahren 2016 bis 2018

Für den hier vorliegenden fünften Bericht erfolgten Korrektur- und Nachmeldungen für die Budgetjahre 2016, 2017 und 2018, wodurch sich die Anzahl der beteiligten Krankenhäuser sowie die Fördervolumina und die vereinbarte Stellenzahl im Vergleich zum Vorjahresbericht erwartungsgemäß leicht verändert haben. Die sich daraus ergebenden Änderungen des Datenbestandes werden im nachfolgenden Abschnitt dargestellt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach wie vor in einigen Krankenhäusern zwar ein zusätzlicher Finanzbetrag, aber keine Vollkraftstellen vereinbart wurden. Der hier aufgeführte Finanzbetrag sollte daher nicht in ein Verhältnis zu der dargestellten Stellenzahl gesetzt werden.

2.4.1 Inanspruchnahme gemäß Vereinbarung gesamt und nach Ländern 2016, 2017 und 2018

In Tabelle 2 ist die Inanspruchnahme des Förderprogramms im Jahr 2016 nach Ländern differenziert dargestellt. Nach aktuellem Datenmeldestand haben im Budgetjahr 2016 insgesamt 687 Krankenhäuser eine Vereinbarung zum Pflegestellen-Förderprogramm geschlossen. Dies entspricht rund 48 % der anspruchsberechtigten Krankenhäuser mit Budgetabschluss im Jahr 2016. Rund 64 Mio. Euro wurden insgesamt für die Finanzierung zusätzlicher Pflegepersonalstellen an die Krankenhäuser ausbezahlt. Gemäß Vereinbarungsdaten wurden rund 1.925 zusätzliche Pflegepersonalstellen vereinbart. Vor dem Hintergrund von Korrektur- und Nachmeldungen haben sich die Vereinbarungsdaten im Vergleich zum Vorjahresbericht nur geringfügig verändert. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Pflegestellen-Förderprogramms zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: So fällt der Anteil der geförderten Krankenhäuser mit 71 % im Saarland am höchsten und mit 14 % in Sachsen-Anhalt am niedrigsten aus.

Tabelle 2 Anteil geförderter Krankenhäuser nach Ländern (2016)

	Krankenhäuser mit Budget- abschluss 2016*	Geförderte Kranken- häuser	Anteil in Prozent	Summe Förderung in Mio. Euro	Vereinbarte Stellen
Baden-Württemberg	156	82	53	7,8	161
Bayern	256	123	48	11,4	309
Berlin	44	15	34	2,6	83
Brandenburg	51	12	24	0,8	30
Bremen	12	7	58	0,7	0
Hamburg	28	9	32	0,8	17
Hessen	110	49	45	3,5	160
Mecklenburg- Vorpommern	31	12	39	1,2	34
Niedersachsen	155	90	58	7,3	224
Nordrhein-Westfalen	292	182	62	18,2	618
Rheinland-Pfalz	70	22	31	2,2	48
Saarland	21	15	71	0,9	25
Sachsen	72	32	44	3,9	103
Sachsen-Anhalt	42	6	14	0,4	9
Schleswig-Holstein	49	17	35	1,4	72
Thüringen	41	14	34	0,9	34
gesamt	1.430	687	48	63,9	1.925²

Quelle: GKV-Spitzenverband (Meldestand: 12.05.2021); * Quelle: AOK, WIdO (Meldestand: 11.06.2021).

In Tabelle 3 ist die Inanspruchnahme des Förderprogramms für das Jahr 2017 nach Ländern differenziert dargestellt. Auf Basis dieser vorliegenden Angaben lässt sich feststellen, dass für das Budgetjahr 2017 insgesamt 764 Krankenhäuser (55 %) der Krankenhäuser mit Budgetabschluss eine Vereinbarung zum Pflegestellen-Förderprogramm mit den Krankenkassen getroffen haben. Insgesamt wurden rund 131,5 Mio. Euro für die Finanzierung zusätzlicher Pflegepersonalstellen an die Krankenhäuser ausgezahlt. Gemäß Vereinbarungsdaten wurden für das Förderjahr 2017 in Summe 3.337 zusätzliche Pflegepersonalstellen vereinbart. Bezogen auf die einzelnen Bundesländer fällt auch hier die Inanspruchnahme des Pflegestellen-Förderprogramms durch die Krankenhäuser recht unterschiedlich aus. In Bremen lag die Inanspruchnahme mit 90 % der

² Abweichungen zwischen der Gesamtsumme und den Länderwerten sind auf kalkulatorische Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

anspruchsberechtigten Krankenhäuser am höchsten und in Sachsen-Anhalt mit 31 % am niedrigsten.

Tabelle 3 Anteil geförderter Krankenhäuser nach Ländern (2017)

	Krankenhäuser mit Budget- abschluss 2017*	Geförderte Kranken- häuser	Anteil in Prozent	Summe Förderung in Mio. Euro	Vereinbarte Stellen
Baden-Württemberg	154	85	55	15,6	311
Bayern	250	146	58	22,8	490
Berlin	42	17	40	6,6	168
Brandenburg	51	16	31	1,8	42
Bremen	10	9	90	1,6	0
Hamburg	26	9	35	1,1	22
Hessen	102	49	48	7,3	294
Mecklenburg- Vorpommern	31	16	52	2,8	59
Niedersachsen	151	96	64	14,9	326
Nordrhein-Westfalen	286	183	64	34,8	990
Rheinland-Pfalz	65	29	45	4,1	111
Saarland	21	14	67	1,6	41
Sachsen	71	40	56	8,2	226
Sachsen-Anhalt	42	13	31	1,9	50
Schleswig-Holstein	49	23	47	3,1	117
Thüringen	41	19	46	3,0	90
gesamt	1.392	764	55	131,5³	3.337

Quelle: GKV-Spitzenverband (Meldestand: 12.05.2021); * Quelle: AOK, WIdO (Meldestand: 11.06.2021).

Die Daten der ersten beiden Förderjahre haben sich im Vergleich zum Vorjahresbericht damit nur geringfügig geändert.

Für das Förderjahr 2018 ist die Inanspruchnahme nach Ländern differenziert in Tabelle 4 dargestellt. Insgesamt 744 Krankenhäuser haben im Budgetjahr 2018 eine Vereinbarung zum Pflegestellen-Förderprogramm geschlossen. Dies entspricht rund 55 % der anspruchsberechtigten Krankenhäuser mit Budgetabschluss in diesem Jahr. Insgesamt wurden rund 182,4 Mio. Euro für

³ Abweichungen zwischen der Gesamtsumme und den Länderwerten sind auf kalkulatorische Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

die Finanzierung zusätzlicher Pflegepersonalstellen an die Krankenhäuser ausgezahlt und 4.290 zusätzliche Pflegepersonalstellen vereinbart.

Tabelle 4 Anteil geförderter Krankenhäuser nach Ländern (2018)

	Krankenhäuser mit Budget- abschluss 2018*	Geförderte Kranken- häuser	Anteil in Prozent	Summe Förderung in Mio. Euro	Vereinbarte Stellen
Baden-Württemberg	153	86	56	23,3	450
Bayern	247	149	60	30,2	620
Berlin	40	16	40	6,8	143
Brandenburg	40	12	30	2,3	56
Bremen	10	9	90	1,1	0
Hamburg	21	6	29	0,8	15
Hessen	98	53	54	11,5	429
Mecklenburg- Vorpommern	30	16	53	3,5	71
Niedersachsen	147	89	61	22,0	399
Nordrhein-Westfalen	283	183	65	51,0	1.286
Rheinland-Pfalz	59	32	54	7,0	157
Saarland	20	14	70	2,5	51
Sachsen	71	29	41	10,5	274
Sachsen-Anhalt	41	12	29	1,7	35
Schleswig-Holstein	48	21	44	4,5	164
Thüringen	40	17	43	3,8	140
gesamt	1.348	744	55	182,4⁴	4.290⁵

Quelle: GKV-Spitzenverband (Meldestand: 12.05.2021); * Quelle: AOK, WiDO (Meldestand: 11.06.2021).

2.4.2 Umsetzung gemäß vorhandener Istdaten 2016, 2017 und 2018

Für die Jahre 2016 bis 2018 stehen Datenmeldungen zur tatsächlichen Umsetzung des Förderprogramms gemäß Testaten der Jahresabschlussprüfer (Istdaten) zur Verfügung (vergleiche Tabelle 5). Es ist zu beachten, dass die Aussagekraft der Angaben begrenzt ist, da Istdaten erst mit einem Zeitversatz zur Verfügung stehen. Tabelle 5 gibt einen Überblick zu den durch

⁴ Abweichungen zwischen der Gesamtsumme und den Länderwerten sind auf kalkulatorische Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

⁵ Dito.

Jahresabschlussprüfer bestätigten Istdaten zur Umsetzung des Pflegestellen-Förderprogramms aus den Jahren 2016 bis 2018.

**Tabelle 5 Zusammenfassung der Ist- und Vereinbarungsdaten zur Umsetzung des
Pflegestellen-Förderprogramms in den Jahren 2016, 2017 und 2018**

Jahr	Kranken- häuser mit Budget- abschluss	Kranken- häuser mit Verein- barung	Kranken- häuser mit bestätigten Istdaten	Vereinbartes Förder- volumen (Mio. Euro)	Testiertes Förder- volumen (Mio. Euro)	Vereinbarte Stellenzahl (Pflege- vollkräfte)	Testierte Stellenzahl (Pflege- vollkräfte)
2016	1.426	687	420	63,9	39,6	1.925	2.301
2017	1.390	765	416	131,5	75,5	3.337	3.297
2018	1.352	744	329	182,4	87,9	4.290	2.917

Quelle: GKV-Spitzenverband (Meldestand: 12.05.2021).

Sowohl für 2016 als auch für 2017 fällt die in Relation zu dem testierten Gesamtförderbetrag gesehen verhältnismäßig hohe testierte Stellenzahl auf. Des Weiteren übersteigt die Zahl der testierten Pflegevollkräfte im Jahr 2016 sogar die vereinbarte Stellenzahl für Pflegevollkräfte. Dies kann z. B. dadurch begründet sein, dass nicht immer eine konkrete Zahl an Vollkräften im Zuge der Vereinbarung verhandelt wurde. Ursächlich kann auch sein, dass die genaue Anzahl zusätzlicher Pflegekräfte nach § 4 Absatz 8 Satz 1 KHEntgG auf bettenführenden Abteilungen, die tatsächlich über die Förderung eingestellt wurden, auf Basis der Wirtschaftsprüferattestats nicht in jedem Fall eindeutig abgegrenzt werden kann. Teilweise wird in den Testaten zusätzlich beschäftigtes Pflegepersonal insgesamt ausgewiesen, d. h. eine gemeinsam testierte Angabe sowohl für zusätzlich aufgrund der Förderung eingestelltes Pflegepersonal als auch für von der Klinik darüber hinaus eingestelltes Personal. Ebenso geht aus den Testaten für das zusätzliche Pflegepersonal, das Ausgangspersonal und das jahresdurchschnittliche Personal nicht immer eindeutig hervor, ob es sich ausschließlich um examiniertes Pflegepersonal im Sinne des § 4 Absatz 8 Satz 1 KHEntgG handelt oder womöglich auch weitere pflegerische Berufsgruppen umfasst sind. Wie bereits im ersten Pflegestellen-Förderprogramm zeigt sich auch in den derzeit vorliegenden Nachweisen eine deutliche Heterogenität, die bei der Beurteilung der Istdaten zu beachten ist. Die beschriebenen unspezifischen Angaben erschweren eine klare Bewertung der Inanspruchnahme des Förderprogramms. In den Umsetzungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für das Jahr 2017 wird eine differenzierte Ausweisung zwar empfohlen, letztendlich aber darauf hingewiesen, dass die Gestaltung des Testats dem Jahresabschlussprüfer obliegt. Eine einheitliche Nachweisführung zum Förderprogramm, aus der

eindeutig alle relevanten Parameter hervorgehen, kann nur über eine Anpassung der gesetzlichen Verpflichtung erreicht werden.

2.5 Umsetzung im Förderjahr 2019

Auf Basis der vorliegenden Angaben für das Förderjahr 2019 lässt sich feststellen, dass insgesamt 890 Krankenhäuser (70 %) der Krankenhäuser mit Budgetabschluss eine Vereinbarung zum Pflegestellen-Förderprogramm mit den Krankenkassen getroffen haben.

In Tabelle 6 ist die Inanspruchnahme des Förderprogramms im Jahr 2019 nach Ländern differenziert dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass wie bereits in den vorangegangenen Förderjahren in einigen Krankenhäusern ein zusätzlicher Finanzbetrag, aber keine Vollkraftstellen vereinbart wurden. Die hier aufgeführten Finanzbeträge sollten daher nicht in ein Verhältnis zu der dargestellten Stellenzahl gesetzt werden.

Insgesamt wurden rund 684,5 Mio. Euro für die Finanzierung zusätzlicher Pflegepersonalstellen an die Krankenhäuser ausgezahlt. Gemäß den Vereinbarungsdaten wurden für das Förderjahr 2019 insgesamt 10.112 zusätzliche Pflegepersonalstellen vereinbart. Damit übersteigt die Inanspruchnahme das Förderniveau der ersten drei Jahre deutlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Datenmeldung die Budgetvereinbarungen noch nicht in allen Kliniken abgeschlossen waren (vergleiche Tabelle 1); die Zahl der geförderten Häuser kann dadurch noch Veränderungen unterliegen.

Tabelle 6 Anteil geförderter Krankenhäuser nach Ländern (2019)

	Krankenhäuser mit Budget- abschluss 2019*	Geförderte Kranken- häuser	Anteil in Prozent	Summe Förderung in Mio. Euro	Vereinbarte Stellen
Baden-Württemberg	144	107	74	72,8	1.255
Bayern	233	175	75	90,1	1.556
Berlin	31	17	55	15,6	151
Brandenburg	35	17	49	10,0	150
Bremen	10	10	100	8,3	0
Hamburg	15	7	47	6,6	106
Hessen	81	57	70	47,9	997
Mecklenburg-Vorpommern	27	24	89	12,4	191
Niedersachsen	142	108	76	53,1	899
Nordrhein-Westfalen	246	189	77	145,1	2.228
Rheinland-Pfalz	47	27	57	98,0	215
Saarland	19	18	95	12,6	255
Sachsen	71	55	77	51,9	1.028
Sachsen-Anhalt	36	19	53	9,2	164
Schleswig-Holstein	45	33	73	28,9	439
Thüringen	40	27	68	22,0	480
gesamt	1.222	890	73	682,7⁶	10.112⁷

Quelle: GKV-Spitzenverband (Meldestand: 12.05.2021); * Quelle: AOK, WIdO (Meldestand: 11.06.2021).

Da in der Regel die Meldungen von Istdaten mit einem zweijährigen Versatz in den Budgetverhandlungen vorgelegt werden und die Verhandlungen 2020 größtenteils noch nicht abgeschlossen sind, können für das Jahr 2019 bislang erst wenige Meldungen aus Jahresabschlussprüfungen verzeichnet werden. Bislang belegen Bestätigungen von Jahresabschlussprüfern für lediglich 189 Krankenhäuser ein zweckentsprechend verwendetes Fördervolumen in Höhe von 91 Mio. Euro, die für die Finanzierung von 1.551 Pflegepersonalstellen verwendet wurden.

⁶ Abweichungen zwischen der Gesamtsumme und den Länderwerten sind auf kalkulatorische Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

⁷ Dto.

2.6 Inanspruchnahme des Pflegestellenförderprogramms 2016 bis 2019

Die bisherige Inanspruchnahme der Förderung in den ersten drei Förderjahren im Abgleich mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln wird in Abbildung 1 dargestellt (vergleiche Zusammenfassung, Seite 4). Den bislang vorliegenden Vereinbarungsdaten ist zu entnehmen, dass in den ersten drei Förderjahren eine Ausschöpfung von rund zwei Dritteln der zur Verfügung stehenden Finanzsumme in Anspruch genommen wurden (Ausschöpfungsquote: 2016: 64 %, 2017: 66 %, 2018: 61 %).

Für das Jahr 2019 zeigt sich eine deutliche Zunahme der Inanspruchnahme. Diese ist sicherlich das Ergebnis des Wegfalls des Eigenanteils der Krankenhäuser, der Budgetbegrenzung und insbesondere die Aussicht auf eine Weiterfinanzierung des eingestellten Personals über das Pflegebudget. Hierbei ist zu beachten, dass die Budgetverhandlungen für das Jahr 2019 zum Zeitpunkt der Datenmeldung noch nicht vollständig abgeschlossen waren und sich somit die Vereinbarungen zum Pflegestellen-Förderprogramm für das Jahr 2019 mit den weiteren Budgetabschlüssen retrospektiv noch verändern werden.

Zusammenfassend lässt sich auf Basis der vorliegenden Vereinbarungsdaten feststellen, dass gemäß Meldestand 12.05.2021 im Jahr 2016 mit 687 Häusern durch ein Finanzvolumen von rund 64 Mio. Euro der Aufbau von rund 1.925 neuen Pflegestellen vereinbart worden ist. Im Jahr 2017 wurde mit 764 Krankenhäusern ein Finanzvolumen in Höhe von rund 132 Mio. Euro sowie der Aufbau von 3.337 Pflegestellen und im Jahr 2018 mit 744 Krankenhäusern ein Finanzvolumen in Höhe von rund 182 Mio. Euro bzw. 4.290 Pflegestellen vereinbart. Für das Förderjahr 2019 wurde mit 890 Kliniken ein Finanzvolumen in Höhe von 683 Mio. Euro und die Einstellung von 10.112 zusätzlichen Pflegevollkräften vereinbart. In den Angaben enthalten sind auch Stellen und Finanzbeträge, die bereits im Vorjahr vereinbart und im Folgejahr fortgeführt werden. Insgesamt wurden somit in den Förderjahren 2016 bis 2019 rund 1,1 Mrd. Euro zur Pflegepersonalförderung vereinbart.

Bei der Bewertung ist zu beachten, dass nicht immer eine Kongruenz zwischen vereinbarten Pflegepersonalstellen und vereinbarten Finanzmitteln besteht. Dies kann z. B. dadurch begründet sein, dass keine konkrete Zahl an Vollkräften im Zuge der Vereinbarung verhandelt wurde und auch unterjährig eingestelltes Personal als Vollkräfte gezählt wird. Eine Durchschnittsberechnung des Betrages je Vollkraft sollte anhand der Vereinbarungswerte demnach nicht erfolgen. Der endgültige Nachweis über die tatsächlich zusätzlich geschaffenen Personalstellen im Förderzeitraum wird erst mit den Wirtschaftsprüferfeststellungen erbracht, deren Vorlage in der Regel mit einem zweijährigen Versatz erfolgt.

Eine abschließende Betrachtung der Inanspruchnahme im Gesamtförderzeitraum erfolgt zum 30.06.2022.

3. Zwischenfazit: Starker Zuwachs an vereinbartem Pflegepersonal 2019 – tatsächliche Umsetzung bleibt abzuwarten

Mit dem vorliegenden fünften Bericht (Zwischenbericht) wird ein vorläufiger Überblick zur Inanspruchnahme des zweiten Pflegestellen-Förderprogramms in den Jahren 2016 bis 2019 gegeben. Die Darstellung beruht auf Datenmeldungen der Krankenkassen an den GKV-Spitzenverband zum Vereinbarungsgeschehen in den Jahren 2016 bis 2019 (Meldestand: 12.05.2021). Ab dem Jahr 2020 erfolgt die Finanzierung des Pflegepersonals über ein Pflegebudget, so dass ein Pflegestellen-Förderprogramm überflüssig wird.

Bei der Bewertung der Umsetzung ist zu beachten, dass die Budgetverhandlungen für das Jahr 2020 zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen aus verschiedenen Gründen (unter anderem Konflikte bei der Vereinbarung der Pflegebudgets, Coronapandemie) größtenteils noch nicht abgeschlossen sind. So lagen zum Zeitpunkt der Datenmeldungen (12.05.2021) für lediglich rund 20 % der Kliniken Budgetabschlüsse für das Jahr 2020 vor. Da Testate der Wirtschaftsprüfer erst in den Budgetverhandlungen der Folgejahre und in der Regel mit zweijährigem Versatz vorgelegt werden, ist eine Bewertung der Umsetzung der Förderung im Jahr 2019 und teilweise auch der Vorjahre nur eingeschränkt möglich. Bislang liegen für das Jahr 2019 von lediglich 189 der 890 in Anspruch nehmenden Krankenhäusern Bestätigungen von Jahresabschlussprüfern vor, die ein zweckentsprechend verwendetes Fördervolumen in Höhe von 91 Mio. Euro belegen. Im vorliegenden Bericht kann somit allenfalls ein erster Eindruck zur Umsetzung der Förderung im Jahr mit der höchsten Vereinbarungsquote 2019 gegeben werden.

Auf Basis der bislang getroffenen Vereinbarungen in den Budgetverhandlungen stellten die Krankenkassen den Krankenhäusern in den Förderjahren 2016 bis 2019 einen Gesamtfinanzierungsbetrag in Höhe von rund 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung. Hinsichtlich der Mittelverteilung ist nach Förderzeiträumen und -voraussetzungen zu differenzieren: Während der für die erste Förderperiode 2016 bis 2018 zur Verfügung stehende Geldbetrag in Höhe von rund 600 Mio. Euro zu etwa zwei Dritteln ausgeschöpft wurde, lässt sich im vierten Förderjahr 2019 hingegen eine bemerkenswert starke Inanspruchnahme belegen. Diese ist sicherlich das Ergebnis des Wegfallens des Eigenanteils der Krankenhäuser, der Budgetbegrenzung und insbesondere die Aussicht auf eine Weiterfinanzierung des eingestellten Personals über das Pflegebudget. Das von den Krankenhäusern vielfach vorgebrachte Argument, dass nicht genügend Personal auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe, scheint im Jahr 2019 nicht zu greifen.

Erst die Testate der Jahresabschlussprüfer belegen, inwiefern aus diesen vereinbarten Mitteln auch tatsächlich zusätzliche Stellen erwachsen sind. Bestätigungen von Jahresabschlussprüfern liegen für knapp die Hälfte der Krankenhäuser im Jahr 2016 bzw. 2017 vor. Diese belegen rund 2.301 zusätzlich eingestellte Vollkräfte im Jahr 2016 bzw. kumuliert 3.297 zusätzliche Vollkräfte

im Jahr 2017. Für das Jahr 2018 ist ein Personalaufbau von kumuliert 2.917 Vollkräften nachgewiesen. Da eine Testierung durch Wirtschaftsprüfer in der Regel mit einem zweijährigen Versatz erfolgt und noch ein Großteil der Budgetabschlüsse 2020 aussteht, liegen bislang nur wenige Testate der Wirtschaftsprüfer für das Jahr mit dem höchsten Vereinbarungsvolumen 2019 vor; hier wird bislang eine zusätzliche Stellenzahl in Höhe von 1.551 Vollkraftstellen belegt, die in 189 Krankenhäusern mit einem zweckentsprechend verwendeten Volumen in Höhe von 91 Mio. Euro geschaffen wurden. Zum 30.06.2022 wird auf Basis weiterer Budgetabschlüsse eine abschließende Betrachtung zur Umsetzung der Förderung vorgelegt – wenngleich davon auszugehen ist, dass auch dann noch immer kein vollständiges Bild gegeben sein wird.

Anlagen

Anlage 1 Wortlaut des § 4 Absatz 8 KHEntgG

„(8) Die bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Krankenpflegegesetzes oder nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zusätzlich entstehenden Personalkosten werden für das Jahr 2019 vollständig finanziert. Dazu vereinbaren die Vertragsparteien nach § 11 jährlich einen zusätzlichen Betrag. Wurde für Kalenderjahre ab dem Jahr 2016 bereits ein Betrag vereinbart, wird dieser um einen für das Folgejahr neu vereinbarten Betrag kumulativ erhöht, soweit zusätzliche Neueinstellungen oder Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen vereinbart werden. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass das Krankenhaus nachweist, dass auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Arbeitnehmervertretung zusätzliches Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen im Vergleich zu dem zum 31. Dezember 2018 festgestellten jahresdurchschnittlichen Bestand umgerechneter Vollzeitkräfte neu eingestellt oder aufgestockt und entsprechend der Vereinbarung beschäftigt wird. Der dem Krankenhaus nach den Sätzen 2 bis 4 insgesamt zustehende Betrag wird durch einen Zuschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2) sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a finanziert und gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Die Höhe des Zuschlags ist anhand eines Prozentsatzes zu berechnen, der aus dem Verhältnis der für die Neueinstellungen und Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen insgesamt vereinbarten Beträge einerseits sowie des Gesamtbetrags nach Absatz 3 Satz 1 andererseits zu ermitteln und von den Vertragsparteien zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 13 auf Antrag einer Vertragspartei. Soweit die mit dem zusätzlichen Betrag finanzierten Neueinstellungen oder Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen nicht umgesetzt werden, ist der darauf entfallende Anteil der Finanzierung zurückzuzahlen; wird die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in dem nach Satz 1 geförderten Pflegebereich gemindert, ist der zusätzliche Betrag entsprechend dem darauf entfallenden Anteil der Finanzierung zu mindern. Für die Prüfung einer notwendigen Rückzahlung oder Minderung hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien folgende Bestätigungen des Jahresabschlussprüfers vorzulegen:

- 1 einmalig eine Bestätigung über die zum 31. Dezember 2018 festgestellte jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in der Pflege insgesamt und in dem nach Satz 1

geförderten Pflegebereich, jeweils differenziert in Voll- und Teilzeitkräfte und umgerechnet in Vollzeitkräfte,

2. eine Bestätigung über die im jeweiligen Förderjahr in der Pflege insgesamt und in dem nach Satz 1 geförderten Pflegebereich zum 31. Dezember festgestellte jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung, jeweils differenziert in Voll- und Teilzeitkräfte und umgerechnet in Vollzeitkräfte, und
3. eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berichtet jährlich bis zum 30. Juni dem Bundesministerium für Gesundheit über die Zahl der Vollkräfte und den Umfang der aufgestockten Teilzeitstellen, die auf Grund dieser Förderung im Vorjahr zusätzlich beschäftigt wurden. Die Krankenkassen sind verpflichtet, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen in einem von diesem festzulegenden Verfahren die für die Berichterstattung nach Satz 10 erforderlichen Informationen über die Vereinbarungen der Vertragsparteien zur Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Pflegepersonal zu übermitteln. Die Mittel, die vom Krankenhaus für Neueinstellungen oder Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen insgesamt vereinbart wurden, werden bei der Vereinbarung des Pflegebudgets nach § 6a für das Jahr 2020 berücksichtigt.“

Anlage 2 Wortlaut des § 1 Absatz 1 KrPflG, des § 1 Absatz 1 PfIBG und des § 58 Absatz 1 PfIBG

„§ 1 Absatz 1 KrPflG – Führen der Berufsbezeichnungen

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" oder
2. "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger"

führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach § 4 Absatz 7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.“

„§ 1 Absatz 1 PfIBG – Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau" oder „Pflegefachmann" führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau" oder „Pflegefachmann" mit dem akademischen Grad.“

„§ 58 Absatz 1 PfIBG – Führen der Berufsbezeichnungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis.“

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Vereinbarte Finanzmittel in den Förderjahren 2016 bis 2019	4
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Krankenhäuser nach § 108 SGB V im Geltungsbereich des KHEntgG, Verhandlungsstand zum Budget 2019	6
Tabelle 2	Anteil geförderter Krankenhäuser nach Ländern (2016)	8
Tabelle 3	Anteil geförderter Krankenhäuser nach Ländern (2017)	9
Tabelle 4	Anteil geförderter Krankenhäuser nach Ländern (2018)	10
Tabelle 5	Zusammenfassung der Ist- und Vereinbarungsdaten zur Umsetzung des Pflegestellen-Förderprogramms in den Jahren 2016, 2017 und 2018	11
Tabelle 6	Anteil geförderter Krankenhäuser nach Ländern (2019)	13

Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
DRG	Diagnosis Related Groups (deutsch: diagnosebezogene Fallgruppen)
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHSG	Krankenhausstrukturgesetz
KrPflG	Krankenpflegegesetz
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
PfIBG	Pflegeberufegesetz
PpSG	Pflegepersonal-Stärkungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
VK	Vollkraft
WiDO	Wissenschaftliches Institut der AOK